

Wille auf die Bedingungen angewandt, die durch die einzelne Strafsache gegeben sind. Die Öffentlichkeit lernt aus der Hauptverhandlung, wie man den einheitlichen Staatswillen unter Ausnutzung der im einzelnen Strafverfahren Vorgefundenen Verhältnisse verwirklichen muß, um damit zugleich die einheitliche Politik von Partei und Regierung durchzusetzen. Die öffentlich durchgeführte Hauptverhandlung ermöglicht die öffentliche Kontrolle der Strafrechtsprechung durch die breiten Massen der Werktätigen, die selbst die Schöffen wählen und in deren Auftrag die Volksvertretungen die Richter wählen. Durch die Gewährleistung dieser Kontrolle trägt die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung dazu bei, die Verbindung zwischen dem Gericht und den Werktätigen zu festigen, das Vertrauen der Werktätigen zum Gericht zu stärken und dessen Autorität zu erhöhen.

Zugleich gewährleistet die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung die politisch-ideologische Einwirkung des Gerichts. Je zielbewußter das Gericht dafür Sorge trägt, daß auch Menschen an der Hauptverhandlung als Zuhörer teilnehmen, die die Lehren des Prozesses bei ihrer Mitwirkung an der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus anwenden, um so fruchtbarer sind die Auswirkungen der Hauptverhandlung auf den Kampf gegen die Kriminalität.

Gesetzlich wurde der Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung in § 4 GVG, in §§ 10, 211 StPO fixiert. Nach diesen Bestimmungen darf die Öffentlichkeit nur dann von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden, wenn die öffentliche Verhandlung die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit oder die Sicherheit des Staates gefährden würde oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert oder wenn Nachteile für die Erziehung jugendlicher Angeklagter zu befürchten sind (§211). Sie kann ferner für die Dauer der Vernehmung eines Kindes im Interesse des Kindes und der Feststellung der Wahrheit zeitweise ausgeschlossen werden; in diesem letzten Fall wird aber die Öffentlichkeit nach der Vernehmung des Kindes über das Ergebnis unterrichtet (§ 233).

4.1.4. Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, ununterbrochene Anwesenheit

Das Gericht urteilt auf Grund desjenigen Prozeßstoffes, der in der Hauptverhandlung in gesetzlich zulässiger Weise mündlich⁹ in Anwesenheit der Beteiligten erörtert wurde und zu unmittelbaren Wahrnehmungen des Gerichts bei den Beweiserhebungen, bei den Fragen und Stellungnahmen der dazu berechtigten Beteiligten in der Hauptverhandlung geführt hat. Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung sind nur zu verwirklichen, wenn die zur Urteilsfindung berufenen Richter und ein Protokollführer vom Beginn bis zum Schluß der Hauptverhandlung ununterbrochen zugegen sind. Bestimmte Beteiligte (unter ihnen: der Staatsanwalt, wenn das Gericht seine Teilnahme an der Hauptverhandlung verlangt hat; der Angeklagte; der Verteidiger in den Fällen des §63 StPO) müssen während der gesamten Hauptverhandlung anwesend sein, damit sie auf Grund unmittelbaren Erlebens der Vorgänge in der Hauptverhandlung ihre Interessen vertreten können (siehe §§214 bis 216 StPO).

⁹ Durch Vernehmungen, durch Verlesen von Urkunden, durch Erörterung der Eigenschaften von Beweisgegenständen, durch mündliche Verhandlung bei Besichtigung von Orten und Gegenständen, durch die mündliche Beantwortung von Fragen, durch mündliche Abgaben von Erklärungen und Stellungnahmen, durch Schlußvorträge, durch das letzte Wort des Angeklagten.